

Die Richtpreise für Schuhreparaturen. Die in der Freitag-Abendausgabe angekündigten, von jetzt an gültigen Richtsätze für Ausbesserungen von Schuhen sind folgende: Gesteungskosten setzen sich aus Materialkosten, Arbeitslohn und Untkosten zusammen. Für Leder darf als Einkaufspreis nur der jeweilige Höchstpreis berechnet werden. Bei Verwendung von Ersatz-Sohlen und anderen Stoffen darf höchstens der von der Ersatzsohlen-Gesellschaft festgesetzte Preis als Einkaufspreis zugrunde gelegt werden; für alle anderen Materialien, wie Nägel, Nähgarn, Pech, Wachs, Klebstoffe, Schwärze, Holznägel usw. nicht mehr als 25 Pf. für ein Paar Herren- oder Damensohlen und Felle, und 20 Pf. für 1 Paar Kindersohlen und Felle. Als Arbeitslohn gilt nur der tatsächlich bezahlte Betrag. Untkosten sind bis 6 Mark Arbeitslohn für neue Herrenböden 10 v. H., bis 9 Mark 15 v. H. und über 9 Mark 20 v. H. Diese Sätze gelten nur für handwerks- und ordnungsmäßig ausgeführte Reparaturen, und zwar für Schuh-

machereibetriebe, die gleichzeitig Maßarbeit anfertigen, sowie für Schuhhändler, die entweder im eigenen Betriebe durch Angestellte oder durch Heimarbeiter Schuhwarenreparaturen herstellen lassen. Besohlanstellen (mechanische Reparatur-Werkstätten) und Schuhmacher, die sich ausschließlich mit der Herstellung von Reparaturen beschäftigen, und alle Betriebe, die minderwertige Reparaturarbeiten wie einfach mit Eisennägeln befestigte Sohlen liefern, dürfen an Untkosten höchstens 10 v. H. verrechnen. Der angemessene Gewinn wird insgesamt auf höchstens 15 v. H. begrenzt, gerechnet auf den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung von Materialkosten, Arbeitslohn und Untkosten ergibt. Die Pfennigbeträge der Endsumme können auf je 5 Pf. für ein Paar, und zwar Beträge unter 2½ Pf. nach unten, Beträge von 2½ Pf. und darüber nach oben abgerundet werden. Die zum Aufschlag zu bringende Preisberechnung muß enthalten: den Betrag der Materialkosten für Sohlen und Absatzfellen, den Betrag des zu zahlenden Arbeitslohnes für Sohlen und Fellen, die Untkosten, den festzusetzenden Gewinn, den Endpreis, der dem Besteller verrechnet wird, den Wortlaut der Bestimmungen dieser Richtsätze.